

Hannah-Arendt-Haus

Internationaler Bibliotheks- und Medienverbund

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Hannah-Arendt-Haus. Internationaler Bibliotheks und Medienverbund“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in der Region Hannover.

(3) Der Zweck des Vereins ist im Sinne von Hannah Arendt die Ermittlung und Erhaltung von Exilbibliotheken, fremdsprachigen Bibliotheken, und literarischen Sammlungen, die in einem kooperativen Verbund erschlossen, erforscht und kulturpolitisch vermittelt werden sollen.

Dazu zählen auch die Förderung

- o der Völkerverständigung und des internationalen Kulturaustausches
- o der Wissenschaft, der Kunst und der Kultur
- o der politischen Bildung
- o der Literatur und des Bibliothekswesens auf internationaler Grundlage
- o der politischen und gesellschaftlichen Partizipation von Migranten und Flüchtlingen.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Errichtung eines internationalen Hauses der Völkerverständigung und der Literatur als europäisches Modellprojekt in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen (Hannah Arendt Haus)
2. die Förderung der in der Region Hannover entstehenden deutschsprachigen und insbesondere fremdsprachigen zeitgenössischen Literatur.
3. die Durchführung wissenschaftlicher, künstlerischer und kultureller Veranstaltungen und Projekte, deren Schwerpunkt insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Literatur und Sprache liegt.
4. die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Institutionen sowie mit internationalen Verbänden, die das Ziel der Völkerverständigung, des wissenschaftlichen und künstlerischen Austausches und der Bildungsförderung verfolgen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Finanzierung der Vereinsarbeit

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Aufwandsentschädigungen und sonstige Zuschüsse.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Sollten ein oder zwei Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit ausscheiden, so werden in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Legislaturperiode des Vorstandes Vorstandsmitglieder nach gewählt. Sollten darüber hinaus Mitglieder des Vorstandes in der laufenden Legislaturperiode ausscheiden, so ist auf einer gesonderten Mitgliederversammlung unverzüglich im Rahmen der satzungsmäßigen Fristen die Nachwahl zum Vorstand für die restliche Legislaturperiode vorzunehmen.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden (bzw. nach dessen vorzeitigem Ausscheiden durch den zweiten Vorsitzenden) jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sollten weder ein Vorsitzender noch ein stellvertretender Vorsitzender mehr zur Verfügung stehen, so ist unverzüglich eine Nachwahl gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 vorzunehmen.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Aufstellung eines Kosten- und Finanzierungsplanes für einzelne Projekte des Vereines,
6. die Buchführung,
7. die Erstellung des Jahresberichts,
8. das Controlling des gesamten Geschäftsbereiches
9. die Vorbereitung und
10. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand legt in den ersten drei Monaten seiner Amtszeit eine Geschäftsverteilung fest, die den Mitgliedern des Vereins dann unverzüglich zur Kenntnis gegeben wird.

(7) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsführung einsetzen, die grundsätzlich unentgeltlich tätig ist. Sollte diese Tätigkeit den üblichen Umfang im Einzelfall übersteigen, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand direkt unterstellt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen externen fachkundigen Beirat bestimmen, der den Vorstand in besonderen Angelegenheiten des Vereinszweckes berät. Dieser Beirat wird dann für die Laufzeit der Legislaturperiode des jeweiligen Vorstandes gewählt. Der Beirat soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Für die Auswahl der Personen hat der Vorstand das Vorschlagsrecht. Er soll dabei Anregungen aus der Mitgliederversammlung aufnehmen. Der Vorstand ist an die Empfehlungen des Beirates nicht gebunden, sollte diese aber bei seiner Entscheidungsfindung im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit berücksichtigen.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie weitere Informationen zu den anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Von jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden soll.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Universität Hannover, Fachbereich Sozialwissenschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.